



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Mai 2023  
(OR. en)

8917/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0144(COD)**

---

---

**POLCOM 76  
COEST 289  
CODEC 756**

### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 245 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 245 final.

---

Anl.: COM(2023) 245 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.5.2023  
COM(2023) 245 final

2023/0144 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der  
Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des  
Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen  
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau  
andererseits**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die seit dem 24. Februar 2022 andauernde unprovokierte und ungerechtfertigte militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat weiterhin tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“), mit dem Rest der Welt Handel zu treiben. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Moldau für seine Ausfuhren auf den Transit durch ukrainisches Hoheitsgebiet und auf die ukrainische Infrastruktur angewiesen ist und darauf nach wie vor weitgehend nicht zurückgreifen kann. In dieser schwierigen Lage ist Moldau an die EU herangetreten, damit sie die Voraussetzungen dafür schafft, dass das Land einen Teil seines Handels mit dem Rest der Welt auf die EU umlenken kann. Damit würden seine Handelsbeziehungen zur EU weiter vertieft und seine Wirtschaft gestützt. Zu den möglichen Maßnahmen gehört die Verstärkung des Grads der Marktliberalisierung durch die Verordnung (EU) 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau<sup>1</sup> (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), mit dem eine vertiefte und umfassende Freihandelszone errichtet wurde. Diese Verordnung trat am 23. Juli 2022 in Kraft und wird bis zum 24. Juli 2023 in Kraft bleiben. Diese Maßnahmen verschaffen den moldauischen Herstellern Flexibilität und Sicherheit.

Angesichts der anhaltenden militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und den fortdauernden Auswirkungen auf Moldau sowie angesichts der Tatsache, dass Moldau im Juni 2022 der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, schlägt die Kommission eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung dieser Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der geltenden Maßnahmen (d. h. ab dem 25. Juli 2023) vor. Die Maßnahmen sollten in Form einer vorübergehenden Aussetzung aller noch ausstehenden Zölle gemäß Titel V des Assoziierungsabkommens erfolgen. Dies betrifft Obst und Gemüse, das der Einfuhrpreisregelung und Zollkontingenten unterliegt.

Gemäß Anhang XV-A des Assoziierungsabkommens unterliegen sieben landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Moldau Zollkontingenten. Dabei handelt es sich um Tomaten, Knoblauch, Tafeltrauben, Äpfel, Kirschen, Pflaumen und Traubensaft. Für all diese Erzeugnisse sollten alle Zölle und die Einfuhrpreisregelung ausgesetzt werden, um die Umlenkung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die EU vorübergehend zu unterstützen.

Diese befristeten und außergewöhnlichen Maßnahmen werden sicherstellen, dass die bestehenden Handelsströme aus Moldau in die EU bestehen bleiben und somit die Wirtschaft Moldaus unterstützen. Dies steht im Einklang mit einem wesentlichen Ziel des Assoziierungsabkommens, nämlich der Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte

---

<sup>1</sup> Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 240 vom 30.8.2014, S. 4) wurde von den Vertragsparteien am 27. Juni 2014 unterzeichnet. Das Assoziierungsabkommen einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone wird seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt und ist nach der Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2016 in vollem Umfang in Kraft.

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, die zur schrittweisen Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt führen und zur Stärkung der Demokratie und der politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in Moldau beitragen.

Die im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sind vereinbar mit Artikel 2 des Assoziierungsabkommens, der zur Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln verpflichtet. Darüber hinaus bekennen sich die Vertragsparteien nach demselben Artikel insbesondere zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, zur Bekämpfung von Korruption, organisierter und sonstiger Kriminalität, auch mit grenzübergreifendem Charakter, und Terrorismus sowie zu den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und des wirksamen Multilateralismus. Voraussetzung für die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels ist die Einhaltung dieser wesentlichen Elemente und allgemeinen Grundsätze.

Darüber hinaus soll mit den in diesem Vorschlag dargelegten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Handelspolitik der EU im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der EU gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) durchgeführt wird.

Auf der Grundlage einer regelmäßigen Überwachung werden beschleunigte Verfahren für Schutzmaßnahmen angewandt, die eine eventuelle Wiedereinführung von Zöllen ermöglichen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels stehen im Einklang mit dem Abkommen, insbesondere mit Titel V zur Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, der vorsieht, dass die Vertragsparteien während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eine Freihandelszone errichten (Artikel 143 des Abkommens).

Darüber hinaus hat die Verordnung (EU) 2022/1279 gezeigt, dass sich die EU entschlossen dafür einsetzt, Moldau vor dem Hintergrund der russischen Aggression gegen die Ukraine durch internationalen Handel wirtschaftlich zu unterstützen. Die Erneuerung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels wäre eine logische Weiterentwicklung dieser Politik.

Außerdem hat Moldau 2022 die Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 147 des Abkommens beantragt, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Handelszölle zwischen Moldau und der EU in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck werden derzeit Gespräche geführt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die EU hat die russische Aggression gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und bedeutende Schritte unternommen, um Moldau in dieser außergewöhnlichen Situation zu unterstützen, darunter zusätzliche humanitäre Hilfe und Unterstützung an den Grenzen, Makrofinanzhilfen und Maßnahmen zur Erleichterung des Handels in diesen schwierigen Zeiten. Darüber hinaus wurde Moldau im Juni 2022 der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt. Die vorgeschlagene Verordnung würde daher der Verpflichtung der EU nach

Artikel 21 Absatz 3 EUV entsprechen, auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns zu achten, und stünde auch im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 AEUV, wonach die gemeinsame Handelspolitik im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der EU durchgeführt wird.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 207 Absatz 2 AEUV.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist notwendig, um die gemeinsame Handelspolitik umzusetzen und Moldau in dieser derzeitigen schwierigen Lage wirtschaftlich zu unterstützen, auch im Bereich des Handels mit der EU.

### **• Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV und fällt unter die gemeinsame Handelspolitik der EU.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

### **• Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

### **• Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für Moldau nach dem Auslaufen der Verordnung (EU) 2022/1279 am 24. Juli 2023 fortgesetzt werden, ist es wichtig, dass die vorliegende Verordnung am 25. Juli 2023 in Kraft tritt. Angesichts dieser Notwendigkeit und der daraus resultierenden Dringlichkeit dieses Vorschlags wurde für diese Maßnahmen keine Folgenabschätzung durchgeführt. Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens wurde jedoch 2012 eine von der GD Handel in Auftrag gegebene Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt; diese ist in die Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen eingeflossen. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen sich aus wirtschaftlicher Sicht sowohl auf die EU als auch auf Moldau positiv auswirken würde.

Darüber hinaus werden die Einfuhrströme im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/1279 regelmäßig überwacht und gemeldet.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch die Maßnahmen entsteht den Unternehmen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- **Grundrechte**

Für diese Maßnahmen würden die im Assoziierungsabkommen verankerten Grundprinzipien gelten. Dabei handelt es sich insbesondere um die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Artikel 2 des Assoziierungsabkommens).

Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels wären auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Nach einer Schätzung auf der Grundlage der Einfuhren der betroffenen Waren Moldaus im Jahr 2021, dem letzten Jahr vor der Einführung autonomer Handelsmaßnahmen, wird die EU einen Verlust an Zolleinnahmen in Höhe von rund 0,3 Mio. EUR pro Jahr verzeichnen. Daher werden die Auswirkungen auf die Eigenmittel der EU sehr begrenzt sein.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Online-Informationen zur Entwicklung des bilateralen Handels zwischen der EU und Moldau sind auf den einschlägigen Webseiten der Europäischen Kommission zu finden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Angesichts der Krisensituation in Moldau infolge der russischen Invasion der Ukraine zielt die Verordnung darauf ab, die Handelsströme für alle Einfuhren aus Moldau zu erhöhen, indem alle noch ausstehenden Zölle und Einfuhrzölle auf moldauische Waren ausgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels würden in Form einer vollständigen Aussetzung der Einfuhrzölle auf alle Waren gewährt.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau („Moldau“) andererseits<sup>3</sup> (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und der Republik Moldau. Gemäß dem Beschluss 2014/492/EU des Rates<sup>4</sup> wird Titel V des Assoziierungsabkommens, der sich auf Handel und Handelsfragen bezieht, seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt und ist nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- 2) Im Assoziierungsabkommen kommt der Wunsch der Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) zum Ausdruck, ihre Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern, und die schrittweise wirtschaftliche Integration im Einklang mit den sich aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation ergebenden Rechten und Pflichten zu erleichtern und zu verwirklichen.
- 3) In Artikel 143 des Assoziierungsabkommens ist die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) vorgesehen. Zu diesem Zweck sieht Artikel 147 des Assoziierungsabkommens die

---

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

<sup>3</sup> ABl. L 240 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>4</sup> Beschluss 2014/492/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1).

schrittweise Beseitigung der Zölle im Einklang mit den darin enthaltenen Stufenplänen und eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus dieser Zölle vor.

- 4) Der am 24. Februar 2022 begonnene unprovokierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit Moldaus, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben, insbesondere, weil die moldauischen Ausfuhren für diesen Handel auf den Transit über das ukrainische Hoheitsgebiet und auf die ukrainische Infrastruktur angewiesen sind und Moldau darauf nach wie vor weitgehend nicht mehr zurückgreifen kann. Um die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft Moldaus abzumildern, ist es notwendig, die Entwicklung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Union und der Republik Moldau zu beschleunigen und die moldauische Wirtschaft unter diesen kritischen Umständen rasch zu unterstützen. Es ist daher notwendig und angezeigt, die Handelsströme auch weiterhin zu stimulieren und entsprechend der Beschleunigung des Abbaus der Zölle im Handel zwischen der Union und Moldau Zugeständnisse in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für alle Waren zu gewähren.
- 5) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) achtet die Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns. Nach Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.
- 6) Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> läuft am 24. Juli 2023 aus.
- 7) Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sollten die folgenden Typen umfassen: i) die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse und ii) die Aussetzung aller Zollkontingente und Einfuhrzölle. Mit diesen Maßnahmen wird die Union die wirtschaftliche Integration zwischen Moldau und der Union vertiefen und vorübergehend angemessene wirtschaftliche Unterstützung zugunsten Moldaus und der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten leisten.
- 8) Zur Vermeidung von Betrug sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn Moldau alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass Moldau die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies in dem Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.
- 9) Moldau sollte davon absehen, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen, es sei denn, dies ist im Kontext des Krieges eindeutig gerechtfertigt. Wenn Moldau eine dieser Bedingungen

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 6).

nicht einhält, sollte die Kommission befugt sein, vorübergehend alle oder einen Teil der in dieser Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen auszusetzen.

- 10) Nach Artikel 2 des Assoziierungsabkommens sind unter anderem die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln wesentliche Elemente des Assoziierungsabkommens. Die Vertragsparteien verpflichten sich nach demselben Artikel insbesondere zur Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze: der Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, der Bekämpfung von Korruption, organisierter und sonstiger Kriminalität, einschließlich solcher mit grenzübergreifendem Charakter, und des Terrorismus sowie der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und eines wirksamen Multilateralismus. Es ist angezeigt, die Möglichkeit einzuführen, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels vorübergehend auszusetzen, falls Moldau weder die wesentlichen Elemente noch die vorgenannten allgemeinen Grundsätze des Assoziierungsabkommens einhält.
- 11) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die in Artikel 1 genannten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels vorübergehend auszusetzen, wenn sich Einfuhren im Rahmen dieser Verordnung für Unionshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren nachteilig auswirken. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ausgeübt werden.
- 12) Vorbehaltlich einer Bewertung von drei Monaten Dauer durch die Kommission auf der Grundlage einer regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die ansonsten nach dem Assoziierungsabkommen geltenden Zölle auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, wieder einzuführen.
- 13) Der Jahresbericht der Kommission über die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone, welche integraler Bestandteil des Assoziierungsabkommens ist, sollte eine ausführliche Bewertung der Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen enthalten.
- 14) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit im Hinblick auf die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachte Situation wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen —

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Folgende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels werden eingeführt:

- (a) Alle in Anhang XV-A des Assoziierungsabkommens festgelegten Zollkontingente werden ausgesetzt, und die unter diese Kontingente fallenden Waren werden zollfrei zur Einfuhr aus Moldau in die Union zugelassen;
- (b) die Anwendung der Einfuhrpreisregelung wird für die in Anhang XV-B des Assoziierungsabkommens aufgeführten Waren, für die sie zur Anwendung kommt, ausgesetzt. Auf diese Waren werden keine Einfuhrzölle erhoben;

*Artikel 2*

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Für die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels nach Artikel 1 gelten die folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die Ursprungsregeln für Waren und die entsprechenden Verfahren gemäß dem Assoziierungsabkommen werden eingehalten;
- (b) Moldau sieht davon ab, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen, einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen, einzuführen, es sei denn, dies ist im Kontext des Krieges eindeutig gerechtfertigt, und
- (c) Moldau achtet die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, bekämpft die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln, achtet den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, bekämpft Korruption, organisierte und sonstige Kriminalität, auch mit grenzübergreifendem Charakter, und Terrorismus und achtet die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und des wirksamen Multilateralismus gemäß den Artikeln 2, 9 und 16 des Assoziierungsabkommens.

*Artikel 3*

Befristete Aussetzung von Maßnahmen

- (1) Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Nachweise für eine Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Voraussetzungen durch Moldau vorliegen, kann sie mittels eines Durchführungsrechtsakts die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels ganz oder teilweise aussetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Aussetzung einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels auf der Grundlage einer Nichteinhaltung der in Artikel 2 Buchstabe b genannten

Bedingungen durch Moldau, so legt die Kommission innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen eine begründete Stellungnahme vor, in der dargelegt wird, ob die Beanstandung wegen Nichteinhaltung durch Moldau begründet ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beanstandung begründet ist, so leitet sie das in Absatz 1 genannte Verfahren ein.

#### *Artikel 4*

##### Beschleunigte Schutzmaßnahme

1. Wird eine Ware mit Ursprung in Moldau unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts jederzeit die ansonsten nach dem Assoziierungsabkommen auf die Einfuhren dieser Ware geltenden Zölle wieder einführen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

2. Die Kommission überwacht regelmäßig die Auswirkungen dieser Verordnung und berücksichtigt dabei die Informationen über Ausfuhren, Einfuhren, Preise auf dem Unionsmarkt und die Unionsproduktion der Waren, die den Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels gemäß Artikel 1 Buchstabe a unterliegen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung alle zwei Monate über die Ergebnisse der regelmäßigen Überwachung.

3. Die Kommission leitet eine Bewertung der Lage auf dem Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren ein, um die Zölle wieder einzuführen.

Diese Bewertung wird innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten abgeschlossen:

(a) auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats mit hinreichenden Anscheinsbeweisen, über die dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 nach vernünftigem Ermessen verfügt, für Einfuhren, die gemäß Absatz 1 nachteilige Auswirkungen auf den Markt haben, oder

(b) auf eigene Initiative der Kommission, nachdem es für sie ersichtlich wurde, dass hinreichende Anscheinsbeweise für nachteilige Auswirkungen auf den Markt im Sinne von Absatz 1 vorliegen.

4. Gelangt die Kommission infolge der Bewertung zu der Auffassung, dass nachteilige Auswirkungen auf den Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren vorliegen, und beabsichtigt sie, die Zölle wieder einzuführen, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der sie die Wiedereinführung der ansonsten nach Absatz 1 geltenden Zölle ankündigt. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und eine Frist, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können. Diese Frist beläuft sich auf höchstens zehn Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung.

5. Bei ihrer Bewertung der Frage, ob Maßnahmen nach Absatz 1 angewandt werden sollten, berücksichtigt die Kommission alle relevanten Marktentwicklungen, einschließlich der Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf die Lage des Unionsmarktes gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren. Diese Bewertung umfasst u. a. folgende Faktoren:

- (a) Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware aus Moldau in absoluten und relativen Zahlen sowie
- (b) Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf die Produktion und die Preise der Union unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einfuhren aus anderen Quellen.

Diese Liste ist nicht erschöpfend, und es können auch andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

- 6. Die ansonsten im Rahmen des Assoziierungsabkommens geltenden Zölle können so lange wiedereingeführt werden, wie es erforderlich ist, um den nachteiligen Auswirkungen gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren auf den Unionsmarkt entgegenzuwirken.
- 7. Erfordern außergewöhnliche Umstände sofortiges Handeln, so kann die Kommission ohne Anwendung des Verfahrens nach Absatz 4 und nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478<sup>7</sup> eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses die erforderlichen Präventivmaßnahmen ergreifen.

#### *Artikel 5*

##### Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 von dem durch Artikel 285 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 2. Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 von dem durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Artikel 6*

##### Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Der Jahresbericht der Kommission über die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone muss eine ausführliche Bewertung der Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sowie, soweit angemessen, eine Bewertung der sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Moldau und die Union enthalten. Informationen über Einfuhren von Waren nach Artikel 1 Buchstabe a werden auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung ([ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16](#)).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung ([ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16](#)).

*Artikel 7*

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am [25. Juli 2023] in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum [24. Juli 2024].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN  
SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

**1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits.

**2. HAUSHALTSLINIEN:**

Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2023 veranschlagter Betrag: 21 590 300 000 €

**3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

Haushaltslinie	Einnahmen	Zeitraum: Teil von 2023 – Teil von 2024* (in Mio. EUR (1 Dezimalstelle))
Artikel 120 Kapitel 12 <sup>10</sup>	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	0,3
<b>Insgesamt</b>		

\* Ein Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung

Die Berechnungen basieren auf den Einfuhrmengen der unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Waren im Jahr 2021, die das jährliche zollfreie Kontingent überschreiten. 2021 war das letzte Jahr, bevor autonome Handelsmaßnahmen eingeführt wurden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Berechnungen wird der Verlust an traditionellen Eigenmitteln aufgrund dieses Rechtsakts für den betreffenden Zeitraum auf 0,366 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 0,274 Mio. EUR geschätzt.

<sup>10</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

#### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN**

Zur Vermeidung von Betrug sollten die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn Moldau alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass Moldau die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies in dem Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.